

Der befreyte Gerichtsstand der Adlichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

## §. 12.

† Die Adlichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptiions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten. † Sp. 218

Aufgehoben durch die zweiundvierzigste Verfassungsänderung v. 30. Januar 1868. A. 96. S. oben S. 24 und S. 19.

## §. 13.

Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

§. 14<sup>1</sup>.

Den Adlichen kommt ausschließlich das Recht zu, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutherrliche Gerichtsbarkeit.

## §. 15.

Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde<sup>2</sup>.

## §. 16.

Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

## T i t e l III.

## Von dem Verluste des Adels.

## §. 17.

† Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

<sup>1</sup> Die gutherrliche Gerichtsbarkeit ist durch die 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848 aufgehoben und auf den Staat übertragen. S. das Gesetz unten in Anlage 2 R. 2 S. 266 ff.

<sup>2</sup> S. Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 3.